



STPO NEWS-LETTER 04/11

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils am Ende eines Quartals korrigiert und den neusten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist. Die Änderungen der ersten Aktualisierung sind im Anhang dieses NEWS-LETTERS zusammengefasst. Die nächste WOSTA-Aktualisierung erfolgt am 30. Juni 2011.

1. Gerichtsstand

Betreibungs- und Konkursdelikte

Art. 36 StPO; Ziffer 5 WOSTA

Mit Einführung der StPO hat sich der Gerichtsstand bei Konkursdelikten geändert. Neu sind die Behörden am Wohnsitz des Schuldners und nicht mehr diejenigen des Konkursortes für die Strafverfolgung zuständig.

2. Zwangsmassnahmen

Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr

Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO; Ziffer 11.7.1 WOSTA

Das Bundesgericht hat – entgegen Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO - im Zusammenhang mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr entschieden, dass nicht zwingend bereits eine gleichartige Straftat verübt worden sein muss (vgl. Wissensmanagement *unter Strafprozessrecht / Zwangsmassnahmen / Untersuchungshaft*). In Verbindung mit den Kriterien der Ausführungsgefahr von Art. 221 Abs. 2 StPO wird ausgeführt, dass die öffentliche Sicherheit nicht weniger gefährdet sei, wenn die ernsthafte und konkrete Gefahr bestehe, dass ein dringend eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigter die Sicherheit anderer ernsthaft bedrohe, als wenn ernsthaft zu befürchten sei, dass eine Person ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, in der Folge tatsächlich wahr mache. Dies bedeute zwar

nicht, dass Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO unterschiedslos auch in Fällen, in denen keine früher verübten Taten vorliegen, angewendet werden könne, jedoch müsse dies, wenn auch mit grosser Zurückhaltung, in Einzelfällen möglich sein. Dies wenn schwere Verbrechen oder Vergehen im Raume stehen und eine ernsthafte Gefahr für potentielle Opfer bestehe (Aufnahme WOSTA).

Untersuchungshaft zur Sicherung des nicht rechtskräftigen Strafbefehls

Art. 220 StPO; Ziffer 11.7.3 WOSTA

Befindet sich eine beschuldigte Person bei Erlass eines Strafbefehls (zu einer unbedingten Freiheitsstrafe) nicht in Untersuchungshaft und ist beispielsweise die Haft infolge Fluchtgefahr zur Sicherstellung des Vollzugs der Freiheitsstrafe notwendig, so ist gemäss einem Entscheid des Obergerichtes nicht Sicherheits-, sondern Untersuchungshaft zu beantragen. Bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Strafbefehls ist das Vorverfahren nicht abgeschlossen und damit die Voraussetzung für die Anordnung von Sicherheitshaft nicht gegeben (vgl. Wissensmanagement unter *Strafprozessrecht / Zwangsmassnahmen / Haft*).

Beschlagnahme, Sicherstellung bei Gefahr in Verzug

Art. 263 Abs. 3 StPO; Ziffer 11.11.1 WOSTA

Die vorläufige Sicherstellung von Geld durch die Polizei, beispielsweise im Rahmen von Kontrollen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ist bei grosszügiger Auslegung der Formulierung „Gefahr in Verzug“ auch ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zulässig (vgl. hierzu Schmid, Praxiskommentar, N 8 zu Art. 263; Aufnahme WOSTA). Dies entbindet jedoch nicht von einer späteren formellen Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft.

3. Vorverfahren

Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei

Art. 312 StPO; Ziffer 12.7.2 WOSTA

Wird eine Einvernahme an die Polizei delegiert, ist dies den Parteien mitzuteilen. Ist die Delegation zugleich mit einem Ermittlungsauftrag verbunden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob, und in welcher Form, eine Mitteilung an die Parteien erfolgt, da taktisch wenig sinnvoll erscheint, dass sämtliche Parteien Kenntnis von den durchzuführenden Ermittlungshandlungen erhalten (Aufnahme WOSTA).

4. Verfahrensabschluss

Strafbefehl oder Anklage, Rückweisung

Art. 324 Abs. 1 StPO; Art. 329 Abs. 1 Bst. c StPO; Ziffer 12.12.1 WOSTA

Das Obergericht hat eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, mit welchem die Anklage der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist, gutgeheissen. Gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO ist ein Strafbefehl zwingend zu erlassen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wird dies nicht getan, liegt nach dem jetzt aufgehobenen bezirksgerichtlichen Urteil ein Verfahrenshindernis nach Art. 329 Abs.1 Bst. c StPO vor, was unter Verweis auf den Kommentar Riklin zur Retournierung der Akten an die Staatsanwaltschaft zwecks Erlasses eines Strafbefehls führen soll. Das Obergericht setzte sich mit der Sache selber nicht auseinander, sondern hob den Entscheid lediglich mit dem Hinweis auf die Anwendung des alten Rechts auf. Analoge Entscheide sind der OSTA zu vermeiden.

Ankündigung des Verfahrensabschlusses

Art. 318 StPO; Ziffer 12.10.2 WOSTA

Hat die geschädigte Person nicht ausdrücklich auf die Konstituierung als Privatkläger verzichtet, so ist ihr der bevorstehende Abschluss ebenfalls anzukündigen (Aufnahme WOSTA).

5. Amtliche Mandate

Kostenaufgabe der amtlichen Verteidigung im Strafbefehl

Art. 135 Abs. 4 StPO; Ziffer 9.6.2.6 WOSTA

Sind die Voraussetzungen zur Kostenaufgabe gegeben und ist von Beginn weg klar, dass die beschuldigte Partei über die notwendigen Mittel verfügt, sind die Kosten der amtlichen Verteidigung bei Abschluss des Verfahrens im Strafbefehl bzw. der Einstellungsverfügung aufzuerlegen. Ansonsten sind sie unter Rückforderungsvorbehalt auf die Staatskasse zu nehmen. Es empfiehlt sich, die finanziellen Verhältnisse bereits während der Untersuchung zu klären (Aufnahme WOSTA).

6. Rechtsmittel

Beschwerde, Legitimation Staatsanwaltschaft

Art. 222 StPO; Ziffer 16.1 WOSTA

In Fällen, in welchen das Zwangsmassnahmengericht den Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bzw. auf Haftverlängerung abweist oder ein Haftentlassungsgesuch gutheisst, ist bis zur Etablierung einer Gerichtspraxis gemäss dem Merkblatt „Beschwerde in Haftsachen“ vorzugehen. Namentlich ist neben der Teilnahme an der Verhandlung vor Zwangsmassnahmengericht jeweils Beschwerde zuhanden der Beschwerdeinstanz anzumelden und die Fortsetzung der vorläufigen Festnahme / Haft bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz über diese Frage zu beantragen. Detaillierte Vorgaben sind dem Merkblatt, welches im Wissensmanagement unter *Strafprozessrecht / Rechtsmittel / Beschwerde* zu finden ist, zu entnehmen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht standardisiert anzuwenden, sondern nur für Fälle vorgesehen, in welchen die Anordnung oder Fortsetzung der Haft für das Verfahren zwingend notwendig ist.

7. Formulare

Die zahlreichen zur Verfügung stehenden Formulare sind als Hilfeleistungen gedacht, was vor deren Nutzung nicht davon entbindet, diese in jedem Einzelfall genau zu studieren und je nach Bedarf anzupassen.

Häusliche Gewalt: Anträge ans Zwangsmassnahmengericht im Zusammenhang mit Verfahren wegen Häuslicher Gewalt sind auch den zuständigen Polizeistellen zuzustellen, was im Formular so vermerkt ist, jedoch vielfach nicht übernommen wird.

Mitteilung Geschädigte: Das Formular mit den Personaldaten der Geschädigten wird neu als separates Formular einzig mit der Anklage mitgeliefert. Bei Strafbefehlen und Einstellungen verbleibt das Formular bei den Akten und wird stets gesondert akturiert. Damit soll vermieden werden, dass die Personaldaten der Geschädigten unnötig verbreitet werden.

Formular Ausschreibung: Neu besteht die Möglichkeit auch die Ausschreibung zur Zustellung in Auftrag zu geben (Aufenthaltsnachforschung mit Zustellungsauftrag). Das Ausschreibungsbegehren ist weiterhin im Original der Polizei zuzustellen, die Empfangsscheine und das zuzustellende Dokument sind elektronisch mit Mail der KIA PF zu senden. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen sind mit Originalunterschrift zu scannen und als PDF zu versenden, bei weniger wichtigen Dokumenten genügt eine Zustellung mit elektronischer Signatur durch die berechnete Kanzlei.

Für die Oberstaatsanwaltschaft:

lic.iur. Corinne Bouvard
mailto: Corinne.bouvard@ji.zh.ch

ANHANG

Weisungsänderungen per 31. März 2011 im Überblick

Die wesentlichsten Änderungen der ersten Aktualisierung sind nachfolgend zusammengefasst. In den WOSTA ist jeweils mit Fussnote das Datum der Änderung angegeben.

- ◆ *Ziffer 8.4:* Kostenlose Auflage der Strafbefehle
- ◆ *Ziffer 9.6.2.5:* Verteidigung von Amtes wegen, Weiterleitung von Anträgen an das Büro für amtliche Mandate (FN 116 und 117)
- ◆ *Ziffer 9.6.5:* Bestellung Kollisionsbeistand im selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren (FN 125)
- ◆ *Ziffer 10.9.2.3:* Zuständigkeit für die Entbindung vom Amtsgeheimnis bei den Staatsanwaltschaften (FN 143)
- ◆ *Ziffer 11.7.1:* Kollusionsgefahr im Zusammenhang mit der richterlichen Sachaufklärung (FN 168)
- ◆ *Ziffer 11.7.2:* Örtliche Zuständigkeit Zwangsmassnahmengericht (FN 169)
- ◆ *Ziffer 11.7.9.1:* Antrag auf Delegation der Briefzensur und Anhörung bezüglich Erteilung Besuchsbewilligung (FN 174);
- ◆ *Ziffer 12.8.11.2:* Verfahren gegen Beamte und Behördenmitglieder werden in der Regel durch Staatsanwälte oder stv. Staatsanwälte geführt (FN 282 und 284);
- ◆ *Ziffer 12.10.2:* Mitteilung des Verfahrensabschlusses bei noch nicht konstituierten Geschädigten bzw. Verzicht bei Rückzug Strafantrag und Sistierung gemäss Art. 55a StGB (FN 297)
- ◆ *Ziffer 14.3.1:* Keine Anwendung des abgekürzten Verfahrens nach vollständiger Beweiserhebung (FN 335);
- ◆ *Ziffer 17.2:* Keine Kostenverrechnung der Haft bei Einstellungen (FN 342)